



## Preisblatt für den Netzzugang der Ferngas Netzgesellschaft mbH

für Ein- und Ausspeiseverträge sowie interne Bestellungen

### Entgelte im Fernleitungsnetz



gültig ab: 01.10.2018

Stand: 27.09.2018

## **I. Netzentgelte**

Die für die Ein- und Ausspeisepunkte in diesem Preisblatt (siehe ANHANG) veröffentlichten Netzentgelte sowie die Entgeltkomponenten für Biogasumlage und Marktraumumstellungsumlage sind Leistungsentgelte und werden in der Einheit €/kWh/h/d ausgewiesen.

Zusätzlich zu den Netzentgelten wird ein Entgelt für Messung und Messstellenbetrieb erhoben.

Im ANHANG erfolgt die Darstellung der Netzentgelte für Einspeisepunkte bzw. -zonen (Entry) und für Ausspeisepunkte bzw. -zonen (Exit) mit jeweils einem einheitlichen Netzentgelt, ohne Berücksichtigung der Multiplikatoren für veröffentlichte Netzentgelte gemäß der BEATE-Festlegung. Eine Auflistung der buchbaren / intern bestellbaren Ein- und Ausspeisepunkte ist separat zu diesem Preisblatt auf der Internetseite der Ferngas Netzgesellschaft mbH veröffentlicht.

## **II. Netzentgelte für unterjährige Kapazitätsvorhaltezeiträume**

Gemäß der Festlegung der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Bepreisung von Ein- und Ausspeisekapazitäten („BEATE“) vom 24.03.2015 (BK9-14/608) verwendet die Ferngas Netzgesellschaft mbH für sämtliche Ein- und Ausspeisepunkte Multiplikatoren bei der Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsprodukte (Tages-, Monats- und Quartalsprodukt). Ausgenommen hiervon ist die interne Bestellung.

Der Multiplikator eines Tagesproduktes beträgt 1,4 (Laufzeit von 1 bis 27 Tage), der Multiplikator eines Monatsproduktes beträgt 1,25 (Laufzeit 28 bis 89 Tage) und der Multiplikator eines Quartalsproduktes beträgt 1,1 (Laufzeit 90 bis 364 Tage). Die Multiplikatoren finden Anwendung für Netzentgelte fester, unterbrechbarer und sonstiger Kapazitätsprodukte an allen Ein- und Ausspeisepunkten.

Bei einer vertraglichen Änderung von bereits gebuchten Kapazitäten bleibt der ehemals ermittelte Multiplikator unverändert bestehen, und zwar auch dann, wenn das ursprüngliche Produkt nach der Änderung oder der Entziehung in eine andere Kategorie fallen würde. Es findet keine Nachverrechnung statt; die Anwendung des Multiplikators bestimmt sich danach, welches Produkt bei Vertragsschluss gebucht wurde. Für das Kapazitätsprodukt, das nach der Änderung neu gebucht („Neuprodukt“) wird, ist demgegenüber ein Multiplikator entsprechend der Laufzeit dieses Neuprodukts anzuwenden.

## **III. Entgelt für unterbrechbare Kapazitäten**

Entsprechend den Vorgaben aus der BEATE-Festlegung ist das Netzentgelt für unterbrechbare Kapazität punktgenau mit einem Abschlag auf das Netzentgelt zu versehen, das für die Buchung fester Kapazität an dem jeweiligen Netzknoten zur Anwendung kommen würde. Als Grundlage für die Ermittlung der Abschlagshöhe dienen die tatsächlichen Unterbrechungen in dem Zeitraum der am 30.06. des Vorjahres endenden drei Jahre. Konkret werden gemäß der BEATE-Festlegung Begründung VII Ziffer 5 die maximal unterbrochenen unterbrechbaren Kapazitäten ins Verhältnis der vermarkteten unterbrechbaren Kapazitäten des o.g. Betrachtungszeitraums gesetzt. Der mit diesem Quotienten ermittelte Abschlag wird jeweils auf den vollen Prozentwert aufgerundet und mit

---

einem Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 Prozentpunkten versehen. Diese Auswertung wird bei Ferngas Netzgesellschaft mbH jährlich im Rahmen der Entgeltermittlung neu erfolgen. Für das Jahr 2018 werden grundsätzlich alle Ein- und Ausspeisepunkte mit einem 10 %-Abschlag auf das Netzentgelt versehen, was damit einem Entgelt für unterbrechbare Kapazität von 90 % des Netzentgeltes entspricht, das für die Buchung fester Kapazität an dem jeweiligen Netzpunkt zur Anwendung kommen würde.

Hinsichtlich des Entgeltes für Messung und Messstellenbetrieb findet keine Reduzierung statt.

#### **IV. Entgelt für Kapazitätsüberschreitungen gem. § 18 Ziff. 6 KoV X und Vertragsstrafen gem. § 18 Ziff. 7 KoV X zur internen Bestellung für nachgelagerte Netzbetreiber**

Bei Überschreitung der internen Bestellung gem. § 18 Ziff. 6 KoV X erfolgt eine Abrechnung der Überschreitung der Bestellkapazität für den jeweiligen Monat der Überschreitung, einschließlich des Entgeltes für Messung und Messstellenbetrieb.

Bei Überschreitung der internen Bestellung gem. § 18 Ziff. 7 Satz 1 KoV X zur internen Bestellung für nachgelagerte Netzbetreiber erfolgt zusätzlich die Abrechnung einer Vertragsstrafe in Höhe des vierfachen Wertes des für den jeweiligen Punkt am jeweiligen Gastag zur Anwendung kommenden veröffentlichten Tagesentgeltes für feste Kapazitäten, multipliziert mit dem höchsten Stundenwert der Überschreitung des betreffenden Gastages.

Bei schuldhafter Nichtumsetzung des gemeldeten Abschaltpotentials gem. § 18 Ziff. 7 Satz 3 KoV X erfolgt die Abrechnung einer Vertragsstrafe in Höhe des vierfachen Wertes des für den jeweiligen Punkt am jeweiligen Gastag zur Anwendung kommenden veröffentlichten Tagesentgeltes für feste Kapazitäten, multipliziert mit dem höchsten Stundenwert des angeforderten, jedoch nicht umgesetzten Abschaltpotentials des betreffenden Gastages.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, der Ferngas Netzgesellschaft mbH durch die Kapazitätsüberschreitung entsteht, bleibt davon unberührt.

#### **V. Entgelt für Kapazitätsüberschreitungen und für nicht realisierte Unterbrechungen gem. § 29 und § 30 Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System) für Transportkunden**

Das Netzentgelt für eine Kapazitätsüberschreitung entspricht dem vierfachen Wert des für den jeweiligen Punkt zur Anwendung kommenden Netzentgeltes für feste Kapazitäten, multipliziert mit dem höchsten Stundenwert der Überschreitung des betreffenden Gastages.

Sofern Ferngas Netzgesellschaft mbH den Transportkunden gemäß § 29 Ein- und Ausspeisevertrag zu einer Reduzierung der Kapazitätsnutzung an einem Ausspeisepunkt zu Letztverbrauchern auffordert, und diese vom Transportkunden nicht oder nicht fristgesetzt realisiert wird, zahlt der Transportkunde an Ferngas Netzgesellschaft mbH eine Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe entspricht dem vierfachen Wert des für den jeweiligen Punkt zur Anwendung kommenden Netzentgeltes für feste Kapazitäten, multipliziert mit dem höchsten Stundenwert der Überschreitung innerhalb eines Gastages.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, der Ferngas Netzgesellschaft mbH durch die Kapazitätsüberschreitung entsteht, bleibt davon unberührt.

---

## **VI. Entgelt für Messung**

Die für die Ein- und Ausspeisepunkte in diesem Preisblatt veröffentlichte Entgeltkomponente für Messung ist ein Leistungsentgelt und wird in der Einheit €/kWh/h/d ausgewiesen.

Entgelte für Messung werden fallweise lediglich an den Exit-Punkten erhoben, für die Ferngas Netzgesellschaft mbH die diesbezügliche Marktrolle einnimmt oder Entry-Messungen Exit-Punkten zuzuordnen sind. Soweit Ferngas Netzgesellschaft mbH an einzelnen Punkten innerhalb einer Ausspeisezone die Marktrolle wahrnimmt, wird das Entgelt kapazitätsgewichtet unter Berücksichtigung dieser Punkte erhoben. Die in Abschnitt II. beschriebenen Multiplikatoren finden beim Entgelt für Messung keine Anwendung.

## **VII. Entgelt für Messstellenbetrieb**

Die für die Ein- und Ausspeisepunkte in diesem Preisblatt veröffentlichte Entgeltkomponente für Messstellenbetrieb ist ein Leistungsentgelt und wird in der Einheit €/kWh/h/d ausgewiesen.

Entgelte für Messstellenbetrieb werden fallweise lediglich an den Exit-Punkten erhoben, für die Ferngas Netzgesellschaft mbH die diesbezügliche Marktrolle einnimmt. Soweit Ferngas Netzgesellschaft mbH an einzelnen Punkten innerhalb einer Ausspeisezone die Marktrolle wahrnimmt, wird das Entgelt kapazitätsgewichtet unter Berücksichtigung dieser Punkte erhoben. Die in Abschnitt II. beschriebenen Multiplikatoren finden beim Entgelt für Messstellenbetrieb keine Anwendung.

## **VIII. Biogasumlage gem. § 20b Gasnetzentgeltverordnung**

Die bundesweite Biogasumlage gem. § 20b Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) wird an allen relevanten Ausspeisepunkten (Letztverbraucher, nachgelagerte Netzbetreiber) des Fernleitungsnetzes zusätzlich zu den Netzentgelten erhoben. Ausspeisekapazitäten an Speichern, Grenzübergangs- und Marktgebietsübergangspunkten sind gem. § 7 Ziff. 7a) Kooperationsvereinbarung X (KoV X) von der Biogasumlage befreit. Die Regelungen der BEATE-Festlegung finden bei der Biogasumlage keine Anwendung.

## **IX. Marktraumumstellungsumlage**

Die Marktraumumstellungsumlage wird über alle Netze bundesweit gewälzt und an allen Ausspeisepunkten des Fernleitungsnetzes zusätzlich zu den Netzentgelten erhoben. Die Regelungen der BEATE-Festlegung finden bei der Marktraumumstellungsumlage keine Anwendung.

## **X. Entgelt für untertägige Kapazitäten**

Für feste untertägige Kapazitätsprodukte zahlt der Transportkunde am Fernleitungsnetz 100 % des Netzentgeltes eines Tagesproduktes. Dabei ist die Laufzeit des untertägigen Produktes unerheblich. Im Falle von unterbrechbaren untertägigen Kapazitäten aus Übernominierung an Marktgebietsübergangspunkten kommen die Entgelte für unterbrechbare Kapazitäten zum Tragen. Für untertägige Kapazitätsprodukte findet der in Abschnitt II. erwähnte Multiplikator für Tagesprodukte von 1,4 Anwendung.

## **XI. Abgaben**

Bei den ausgewiesenen Entgelten handelt es sich um Nettoentgelte. Zuzüglich zu den Nettoentgelten wird jeweils die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe sowie andere Steuern, Abgaben oder sonstige Entgelte, die durch oder auf Grund nationaler oder europäischer Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte oder anderer Anordnungen von Behörden erhoben werden, berechnet.

---

**ANHANG****Entgelte der Ferngas Netzgesellschaft mbH im Fernleitungsnetz**

ohne Berücksichtigung der Multiplikatoren für Netzentgelte gemäß BEATE-Festlegung

Einspeiseentgelt (Entry)	0,00596 €/(kWh/h)/d
Ausspeiseentgelt (Exit)	0,00596 €/(kWh/h)/d
Entgelt für Messung	0,00006 €/(kWh/h)/d
Entgelt für Messstellenbetrieb	0,00014 €/(kWh/h)/d
Biogasumlage	0,00187515 €/(kWh/h)/d
wird zusätzlich an allen relevanten Ausspeisepunkten (Letztverbraucher, nachgelagerte Netzbetreiber) zu den Ausspeiseentgelten erhoben	
Marktraumumstellungsumlage	0,00070874 €/(kWh/h)/d
wird zusätzlich an allen Ausspeisepunkten zu den Ausspeiseentgelten erhoben	